

II. Zivilrechtlicher Teil

§ 4: Tatbestand und Inhalt von Äußerungen

A. Voraussetzungen von Äußerungen

Die deliktischen Tatbestände setzen ein haftungsrelevantes Verhalten des Anspruchsgegners und in den hier interessierenden Fällen folglich eine Äußerung des Anspruchsgegners voraus. Eine „Äußerung“ ist alles, was einen Inhalt transportiert. Es ist gleichgültig, in welcher Weise der Inhalt transportiert wird. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nennt beispielhaft die Äußerung in „Wort, Schrift und Bild“. Das Äußerungsrecht und der Grundrechtsschutz können aber beispielsweise auch Uniformen, Symbole, Musik oder Gesten erfassen.

Links, die auf die Äußerung eines anderen verweisen, können unter Umständen bereits eine Äußerung des Linksetzers sein.

Eine Äußerung liegt nur vor, wenn der Inhalt irgendwie nach „außen“ gelangt. Bloße Gedanken, Selbstgespräche oder geheim gehaltene Tagebucheinträge erfasst das Äußerungsrecht nicht. Es ist erforderlich, dass der Inhalt andere Personen erreicht und von ihnen inhaltlich aufgenommen wird. Das Äußerungsrecht soll den Betroffenen davor schützen, dass Dritte irgendwie unzutreffend über ihn denken oder dass er sich durch eine Äußerung unter vier Augen erniedrigt fühlt. Mitteilungen, die niemand wahrnimmt oder die inhaltlich nicht verstanden werden können, werfen kein Schutzbedürfnis auf.

- A erklimmt im Alleingang einen Berggipfel und schreit sich Beleidigungen aus dem Leib, die niemand hört.
- A hat den Gipfel gemeinsam mit einem Sherpa erklommen, der kein Wort Deutsch spricht oder versteht. A greift zu den heftigsten bayerischen Kraftausdrücken, die es gibt.
- Nach BGH vom 7.12.2010 (Jahrhundertmörder), BGHZ 187, 354, 357 f. Rn. 7, 10 liegt, wenn der Betreiber eines kommerziellen Bildarchivs Fotos an ein Presseunternehmen weitergibt, keine Äußerung des Archivbetreibers vor. Es handelt sich in den Augen des Gerichts um einen Vorgang, der „quasi presseintern“ bleibe, als solcher keine Außenwirkung habe und im Grunde dem Fall gleichzustellen sei, dass ein Presseverlag auf sein eigenes Bildarchiv zurückgreife. Wenn das Presseunternehmen die Fotos im Weiteren öffentlich macht, dann entsteht Außenwirkung und es besteht eine Äußerung des Presseunternehmens (nicht des Bildarchivbetreibers).

Eine Äußerung beziehungsweise ein Verbreiten liegt aber vor, wenn Bildmaterial nicht durch eine Agentur routinemäßig zugeliefert wird, sondern wenn etwa ein Journalist einer Redaktion ein Foto zuleitet, das er gemacht hat, dazu den Entstehungskontext der Aufnahme erläutert und sie mit Blick auf eine spätere Veröffentlichung angeboten hat, BVerfG vom 23.6.2020 (Ebola-Virusverdächtiger), AfP 2020, 392 ff. Rn. 9, 14.

Eine Äußerung kann auch eine verdeckte Angabe sein, die nicht explizit, sondern sozusagen „zwischen den Zeilen“ gemacht wird und sich aus dem Gesamtzusammenhang ergibt. Die Rechtsprechung ist bei der Annahme

verdeckter Angaben aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG aber zurückhaltend. Eine verdeckte Äußerung kann nur angenommen werden, wenn sie für den Leser als unabweisbare Schlussfolgerung naheliegt und sich aus dem Text und der durch ihn festgelegten Gedankenführung ergibt, BVerfG vom 19.12.2007 (Gegendarstellung), NJW 2008, 1654, 1655 Rn. 29; BGH vom 20.5.1986 (Kriegsrichter), NJW 1987, 1398, 1399. Für Schlussfolgerungen, die von dem Sich-Äußernden weder ausdrücklich noch verdeckt geäußert wurden und die von den Adressaten eigenständig aufgrund von offen mitgeteilten Fakten angestellt werden, haben die Medien grundsätzlich nicht einzustehen, BGH vom 22.11.2005 (Unvollständige Berichterstattung), NJW 2006, 601, 602 f. Rn. 17. Die Auslegung darf keine Äußerungen unterstellen, die das Medienunternehmen gar nicht gemacht hat, BVerfG vom 18.3.2005 (Willkürliche Rechtsanwendung), NJW 2005, 2138, 2139.

Retka, Verdeckte Tatsachenbehauptungen und unvollständige Berichterstattung, AfP 2018, 196 ff. (frühere Studienarbeit zum Schwerpunkt)

OLG Hamburg vom 8.4.2008 (Neuwahl-Coup), AfP 2008, 404, 405 f. betraf folgenden Fall: Die Bild-Zeitung hatte über die Bestellung des früheren Bundeskanzlers *Gerhard Schröder* zum Aufsichtsratsvorsitzendem bei einem russischen Gas-Unternehmen berichtet und unter anderem die Fragen gestellt, ob Schröder sein Amt als Bundeskanzler loswerden wollte, weil ihm lukrative Jobs zugesagt wurden, und ob er persönliche Motive dafür hatte, in politisch aussichtsloser Lage Neuwahlen herbeizuführen. Der Artikel war vielfach in Frageform gehalten und bot eine Reihe von Assoziationen an, die in ihrer Abfolge für den Empfänger wie eine logische Kette erscheinen mussten. Zugleich betonte er, dass der „Neuwahl-Coup heute in einem neuen Licht gesehen werden müsse“. Letztlich rief der Artikel den Eindruck hervor, dass die Entscheidung für Neuwahlen nicht allein politisch, sondern irgendwie auch „anders“ motiviert war, und deutete dem Leser mit Nachdruck an, in welcher Richtung diese „anderen“ Motive wohl zu finden waren.

B. Auslegung

Die Auslegung dient dazu, den Inhalt von Äußerungen zu bestimmen. Der Inhalt und damit die Auslegung haben Bedeutung dafür,

- ob Tatsachen oder Meinungen geäußert werden,
- welche Person die Äußerung betrifft beziehungsweise, ob es überhaupt einen unmittelbar Betroffenen gibt und wer dies gegebenenfalls ist,
- ob und welche Schädigungseignung die Äußerung hat (zum Beispiel bei § 824 Abs. 1 BGB; §§ 823 Abs. 2 Satz 1 BGB, 186 StGB),
- ob eine Äußerung eine einheitliche Gesamtaussage ist oder ob sie mehrere eigenständige Einzelaussagen umfasst, die jeweils für sich zu beurteilen sind.

I. Maßstab

Für die Auslegung im Äußerungsrecht sind maßgebend das Verständnis, das die Äußerung bei den Adressaten auslöst, der Wortlaut, die Umstände und die

äußere Form, in die eine Veröffentlichung gekleidet ist, BVerfG vom 25.8.1994 (Soldaten sind Mörder), NJW 1994, 2943 f.; BGH vom 16.6.1998 (IM-Sekretär), BGHZ 139, 95, 102. Entscheidend ist grundsätzlich der inhaltliche Gesamteindruck der relevanten Äußerung, BGH vom 30.1.1996 (Lohnkiller), BGHZ 132, 13, 20 mwN. Es kommt auf den Sinn an, der sich nach Gesamthalt, Färbung und Übermittlungsweise der Äußerung als nächstliegend aufdrängt, BGH vom 26.1.1951 (Möbelbezugsstoffe), GRUR 1951, 283, 285. Die Äußerung ist in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst und rein isoliert für sich betrachtet werden.

Wendet sich die Äußerung an eine Einzelperson, so ist maßgebend wie diese Person die Äußerung den Umständen nach verstehen kann. Richtet sie sich an eine Vielzahl von Personen, so ist das durchschnittliche Verständnis der Adressaten maßgebend. Das abweichende Verständnis Einzelner ist dann unerheblich.

Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, welchen Inhalt der Äußernde mitteilen wollte. Ein vom Äußernden gemeinter, dem maßgeblichen Adressaten aber weder direkt noch aufgrund der Umstände erkennbarer Inhalt ist nicht maßgeblich, BGH vom 16.6.1998 (IM-Sekretär), BGHZ 139, 95, 102. Eine solche Abweichung kann aber in anderen Zusammenhängen relevant sein, zum Beispiel für die Frage, ob der Äußernde in Wahrnehmung berechtigter Interessen tätig geworden ist oder ob er schuldhaft gehandelt hat.

II. Mehrere Deutungsmöglichkeiten

Bei mehreren möglichen Deutungen ist grundsätzlich diejenige maßgeblich, die dem Äußernden beziehungsweise dem In-Anspruch-Genommenen günstiger ist, BGH vom 7.12.1999 (Sticheleien von Horaz), BGHZ 143, 199, 212. Mit der Annahme, es seien mehrere Deutungen gleichermaßen möglich, sollte in einer Klausur zurückhaltend umgegangen werden.

Die Auslegungsregel ist ein Zugeständnis an die Meinungsfreiheit. Sie gilt aber nur, soweit Ansprüche auf Beseitigung, Schadensersatz oder Entschädigung infrage stehen.

Die Auslegungsregel gilt nicht, soweit der Betroffene die Unterlassung der Äußerung verlangt, BVerfG vom 25.10.2005 (IM-Sekretär), NJW 2006, 207, 209. Ist eine gemachte Äußerung mehrdeutig und führen eine oder mehrere Deutungsvarianten zu einer Verletzung der Persönlichkeit eines anderen, so steht dem Betroffenen ein Unterlassungsanspruch zu. Der Äußernde muss sich in Zukunft eindeutig ausdrücken und darf nicht zulasten des Betroffenen mit missverständlichen Formulierungen spielen.

C. Tatsachen

Das Äußerungsrecht trennt zwischen Tatsache und Meinung. Die Abgrenzung zwischen den beiden Kategorien ist grundlegend, weil das Recht Tatsachen- und Meinungsäußerungen an unterschiedlichen Maßstäben misst. Zum Beispiel setzen die §§ 824 Abs. 1 BGB, 186 StGB das Äußern von Tatsachen voraus und erfassen Meinungsäußerungen nicht. Ebenso ist ein Anspruch auf den Widerruf von Äußerungen nur möglich, soweit die Äußerung Tatsachen mitgeteilt hat.

I. Begriff

Eine „*Tatsache*“ betrifft etwas Geschehenes oder Bestehendes, das in die Wirklichkeit getreten und einer objektiven Klärung und dem Beweis zugänglich ist, statt vieler BGH vom 16.6.1998 (IM-Sekretär), BGHZ 139, 95, 102 (h.M.). Tatsachen haben einen deskriptiven, empirischen Gehalt und beziehen sich auf einen bestimmten geschichtlichen Vorgang, BGH vom 28.6.1994, NJW-RR 1994, 1242, 1243. Das entscheidende Kriterium für eine Tatsachenangabe ist, dass sich die Äußerung der Grundrichtung nach auf ein überprüfbares Ereignis bezieht, BGH vom 28.6.1994 (Börsenjournalist), NJW 1994, 2614, 2615. Ein Anhaltspunkt für den Tatsachencharakter kann auch sein, dass eine Äußerung gegenüber dem Adressaten Wahrheitsgehalt für sich in Anspruch nimmt, BGH vom 22.10.1987 (Mit Verlogenheit zum Geld), GRUR 1988, 402, 403.

Tatsachenäußerungen können von den Gerichten sinnvoll im Wege des prozessualen Beweisverfahrens auf „Richtigkeit“ beziehungsweise darauf überprüft werden, ob sich der angeführte tatsächliche Vorgang ereignet hat oder nicht. Eine zentrale Aufgabe der Gerichte liegt gerade in der Aufklärung und Feststellung von Sachverhalten und tatsächlichen Geschehnissen. Sie sind die Instanz, die von Rechts wegen die Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsachenäußerung zu klären hat.

Für die Einordnung als Tatsache und die Abgrenzung von Meinungen kommt es auf den Inhalt der gemachten Aussage und nicht auf Äußerlichkeiten an. Enthält eine Aussage sowohl Tatsachenelemente als auch wertende Aspekte, so sind die Gesamtwirkung und den Schwerpunkt der Aussage entscheidend, BGH vom 22.2.2011 (Negative Bonitätsbeurteilung), NJW 2011, 2204, 2205 Rn. 12. Die Gerichte tendieren dazu, im Zweifel eine Wertung anzunehmen.

- Dies liegt für Slogans oder Schlagworte nahe, die zwar möglicherweise einen gewissen Faktenzusammenhang betreffen, in ihrem tatsächlichen Gehalt aber doch zu unvollständig sind, um einen bestimmten Sachverhalt zu kennzeichnen.

In BGH vom 11.3.2008 (Gen-Milch), NJW 2008, 2110 ff. hatte sich eine Umweltorganisation in verschiedenen Aktionen gegen Milch und Produkte aus Milch gewandt, die von Kühen stammten, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert worden waren. Der BGH sah das dabei verwendete Schlagwort „Gen-Milch“ als eine substanzarme Bezeichnung ohne greifbaren Bedeutungsgehalt und damit als Meinung an, BGH vom 11.3.2008 (Gen-Milch), NJW 2008, 2110, 2112 Rn. 16 ff. Der Begriff stelle lediglich einen rein abstrakten Zusammenhang zwischen Milch und Verfahren zur gentechnischen Veränderung von Lebensmitteln her. Er „verunklare“ die Zusammenhänge, weil Milch auf viele verschiedene Weisen mit genveränderten Organismen in Verbindung stehen könne. Der Ausdruck diene im Streitfall primär dazu, die Ablehnung von jedem gentechnischen Eingriff in Bezug auf Lebensmittel öffentlichkeitswirksam deutlich zu machen.

Eine Äußerung über „schwarzen Filz“ in der Kreisverwaltung läuft auf Tatsachenangaben hinaus, wenn sie mit Beispielen unterlegt wird und dabei den Eindruck hervorruft, der stellvertretende Leiter des Kreisbauamtes habe seine Einstellung nicht seiner fachlichen Eignung, sondern den Parteifreunden zu verdanken, BGH vom 9.2.1982 (Schwarzer Filz), NJW 1982, 1805.

- Die Rechtsprechung sieht in jedem Zitat die inzidente Tatsachenbehauptung, der Zitierte habe sich so geäußert, wie er zitiert wird, BGH vom 21.6.2011 (Prinzip Arche Noah), NJW 2011, 3516 Rn. 11, zu Einzelheiten siehe Vorlesung Medienrecht.
- Im Äußern eines Verdachts oder von Vermutungen, kann eine Einschätzung/Meinung liegen, aber auch eine – möglicherweise verdeckte – Tatsachenangabe. Der Verdacht hat seinem Wesen nach einen Zwittercharakter und lässt sich nicht sinnvoll an den Kategorien wahr und unwahr messen. Die Gerichte beurteilen die Verdachtsberichterstattung daher nicht an den strikten §§ 824 BGB, 186 StGB, sondern an § 823 Abs. 1 BGB, siehe Vorlesung Medienrecht. Wird der Verdacht mit Einzelangaben verbunden, so können diese Tatsachen zum Gegenstand haben.
- Fragen sind grundsätzlich keine Tatsachenangaben. Ist eine Frage ernst gemeint, also auf eine Antwort angelegt und für verschiedene Antworten offen, so drückt sie aus, dass etwas nicht sicher ist. Sie dient dann zur Ermittlung von Wahrheit oder Unwahrheit und gerade nicht zum Mitteilen von Tatsachen. Derartige Fragen können nicht unrichtig sein, BVerfG vom 9.10.1991 (Aufschrei), BVerfGE 85, 23, 32 mwN. Zugleich sind sie für den Meinungsbildungsprozess wichtig, indem sie die Aufmerksamkeit auf Probleme lenken und Antworten hervorrufen, die ihrerseits zur Bildung von Meinungen beitragen. Eine Frage kann aber eine Tatsachenäußerung sein, wenn sie nicht ernst gemeint und damit gar keine echte Frage ist, zum Beispiel weil sie einen rhetorischen Charakter hat oder auf eine Aussage in Frageform hinausläuft, BGH vom 9.12.2003 (U im Bett mit Caroline?), NJW 2004, 1034, 1035. Im Übrigen können auch Fragen auf verdeckte Tatsachenaussagen hinauslaufen.

II. Unrichtigkeit

Der Wert, den Tatsachenäußerungen für die individuelle und die öffentliche Meinungsbildung haben, hängt zentral von ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit ab. Falsche Tatsachenangaben beziehungsweise die Annahme, es hätten Vorgänge stattgefunden, die in Wirklichkeit nicht stattgefunden haben, helfen der Meinungsbildung nicht weiter, BVerfG vom 9.10.1991 (Kritische Bayer-Aktionäre), BVerfGE 85, 1, 15. Sie belasten den Betroffenen zu Unrecht und sind bereits aus diesem Grund typischerweise rechtswidrig. Sie sind überdies nicht von legitimierenden Informationsinteressen getragen, BGH vom 12.2.1985 (Türköl I), NJW 1985, 1621, 1623; BGH vom 20.5.1986 (Kriegsrichter), NJW 1987, 1398 f.

Tatsachenangaben können in unterschiedlicher Weise „unrichtig“ sein.

1. Unwahre Tatsachenangaben

Eine Tatsachenangabe ist unwahr, wenn sie der Wahrheit zuwider läuft. Maßgeblich ist, ob das angeführte tatsächliche Ereignis real stattgefunden hat beziehungsweise stattfindet oder nicht. Die Prüfung der Unwahrheit setzt die exakte Klärung voraus, welcher Inhalt der betreffenden Äußerung im Wege der Auslegung beizumessen ist.

Einzelne Tatbestände lassen den Äußernden dafür einstehen, dass die von ihm gemachten Tatsachenangaben nicht erweislich wahr sind beziehungsweise dass

er ihre Wahrheit nicht beweisen kann, §§ 823 Abs. 2 Satz 1 BGB, 186 StGB, § 4 Nr. 2 UWG. Solche Konstellationen sind anders zu bewerten als Äußerungen, deren Unwahrheit erwiesen ist. Einem Betroffenen ist die Hinnahme einer Äußerung, die möglicherweise zutreffend ist, eher zuzumuten als die einer erwiesen falschen Angabe.

Werden Tatsachen ohne Kenntnis ihrer Unwahrheit geäußert, so kann die Äußerung gleichwohl in Wahrnehmung berechtigter Interessen aufgestellt worden und deshalb gerechtfertigt sein, grundlegend BGH vom 22.12.1959 (Alte Herren), BGHZ 31, 308, 312 f.; siehe auch §§ 824 Abs. 2 BGB, 193 StGB. Insbesondere müssen unrichtige Äußerungen im Hinblick auf die Meinungs- und Pressefreiheit straf- und zivilrechtlich hingenommen werden, wenn die veröffentlichenden Medien ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen sind, siehe *Beater*, Medienrecht, 2. Auflage 2016, Rdnr. 438, 1196 ff.

2. *Tatsachenangaben mit unterschiedlichem Wahrheitsgehalt*

Wenn eine Erklärung sowohl wahre als auch unwahre Tatsachenangaben enthält, so ist zu unterscheiden. Kommt einzelnen Angaben im Wege der Auslegung ein eigenständiges Gewicht zu, so ist jeweils deren Unwahrheit erforderlich. Sind die einzelnen Angaben dagegen aufgrund des Gesamteindrucks als eine einheitliche Aussage zu verstehen, so kommt es auf die Wahrheit der Gesamtaussage an.

§ 824 BGB beispielsweise kommt auch in Betracht, wenn in einer Reportage eine wertende Aussage sowohl mit wahren als auch mit unzutreffenden Tatsachen unterlegt wird und sich der Kern des gesamten Berichts in einem falschen Licht darstellt, BGH vom 13.1.1987, NJW 1987, 1403, 1404. Dasselbe gilt, wenn im Rahmen eines Werbevergleichs wesentliche Punkte verschwiegen werden, die für den Gesamtvergleich ins Gewicht fallen, BGH vom 6.10.1964 (Gewerkschaft ÖTV), BGHZ 42, 210, 219.

Die K vermittelt und führt Charterflüge durch. Sie streicht kurzfristig einen Flug nach Ankara, weil von den 99 Sitzplätzen des Flugzeugs nur 30 Plätze gebucht worden sind. Der Sender S berichtet daraufhin von etwa 40 Personen, die auf dem Flughafen stundenlang hätten warten müssen. Diese seien in eine erbärmliche Lage gekommen und manchen von ihnen seien später ungültige Tickets verkauft worden. Ebenso habe sich kein Mitarbeiter der Klägerin auf dem Flughafen befunden. Die Reportage gibt die Zahl der betroffenen Personen unrichtig an. Dies macht die Reportage aber nicht unrichtig, wenn die Angabe im Hinblick auf den Gesamteindruck, den die Reportage von dem Geschäftsgebaren der Klägerin vermittelte, kein eigenständiges Gewicht hat, BGH vom 12.2.1985 (Türköl I), NJW 1985, 1621, 1622.

3. *Bewusst halbwahre/unvollständige Tatsachenangaben*

Die Angabe von Tatsachen, die einzeln für sich genommen wahr sind, kann die Dinge dennoch in ein falsches Licht stellen. Solche Äußerungen können prinzipiell genauso verletzen wie unwahre Äußerungen. Die (zivilgerichtliche) Judikatur hat in einzelnen Urteilen die bewusst unvollständige Berichterstattung der unwahren gleichgestellt, BGH vom 26.10.1999 (Der Schmiergeldmann),

NJW 2000, 656, 657; BGH vom 22.11.2005 (Unvollständige Berichterstattung), NJW 2006, 601, 603 Rn. 18.

Diese Rechtsprechung betrifft zum Beispiel den Fall, dass die Presse dem Leser Tatsachen mitteilt, aus denen er erkennbar eigene Schlussfolgerungen ziehen soll, und dabei zugleich wesentliche Tatsachen verschweigt, die dem Vorgang ein anderes Gewicht geben, BGH vom 22.11.2005 (Unvollständige Berichterstattung), NJW 2006, 601, 603 Rn. 18. Zugleich muss die Beeinträchtigung des Betroffenen aber eine gewisse Mindestschwelle übersteigen. Die Presse braucht nicht generell bei jeder Berichterstattung verwickelte Geschehnisse und Probleme in aller Breite zu erörtern, sondern darf im Hinblick auf das Interesse und das Verständnis der Leserschaft den Stoff zusammenfassen.

Die Kategorie „Unvollständigkeit“ ist in den gesetzlichen Äußerungstatbeständen, die allein zwischen Tatsache und Meinung sowie zwischen unwahr und nicht erweislich war unterscheiden, nicht normiert. Eine Haftung für eine bewusst unwahre Berichterstattung ist zivilrechtlich gleichwohl unproblematisch. Es ist dagegen bislang noch nicht explizit erörtert worden, ob diese Form der Berichterstattung auch unter Straftatbestände fällt oder aufgrund des Analogieverbots strafrechtlich irrelevant ist.

4. Richtige Tatsachenangaben

In seltenen Fällen kann das Persönlichkeitsrecht auch gegenüber der Veröffentlichung wahrer Tatsachen schützen. Zum einen kann bereits das Selbstbestimmungsrecht gegen das Veröffentlichende von Inhalten sichern, die der Betreffende durch die Verletzung persönlichkeitsrechtlicher Schutzzonen erlangt hat. Der deliktische Schutz kann aber auch eingreifen, wenn zwar kein Selbstbestimmungsrecht beeinträchtigt, aber gleichwohl schutzwürdige Interessen des Betroffenen in unzumutbarer Schwere verletzt werden. Namentlich die Berichterstattung über Straftaten oder schwere Verfehlungen kann den Betroffenen existenziell treffen.

Fall: Die Kanzlergeste

Bundeskanzler K hetzt in Zeitnot zu einer wichtigen Fraktionssitzung, in der es um den Ausschluss eines Fraktionsmitglieds geht, das unter Pädophilieverdacht steht. Er wird im Vorbeigehen von vielen Reportern angesprochen. Die Reporterin R fragt den K, wie er die Talfahrt der deutschen Wirtschaft aufhalten will. K macht dazu eine entschuldigend-hilflose Geste in Richtung der Reporter und verschwindet im Fraktionsraum. Am nächsten Tag schreibt R im Politikteil einer Zeitung, K räume ein, in der Wirtschaftspolitik ratlos zu sein. Hat R unzutreffende Tatsachen geäußert?

Hinweis: Sachverhalt in Anlehnung an GreifR 2006, 58 ff.

I. Äußerung, K sei „in der Wirtschaftspolitik ratlos“

Die Äußerung, K sei in der Wirtschaftspolitik ratlos, hat R nicht wortwörtlich, aufgestellt. Man könnte die Formulierung im Politikteil aber in der Sache so verstehen. Dies ergibt sich aus der Konnotation des Ausdrucks „einräumen“. Wer etwas einräumt, bestätigt Dinge, mit denen ihn andere konfrontieren. Im Streitfall wirkt die Angabe, K „räume“ eine Ratlosigkeit ein, wie ein Beleg für die vermeintliche Ratlosigkeit.

Eine Äußerung muss sich, um eine Tatsache mitzuteilen, der Grundrichtung nach auf ein überprüfbares Ereignis beziehen, BGH vom 28.6.1994 (Börsenjournalist), NJW 1994, 2614, 2615. Die Einordnung als Tatsache scheidet aus, wenn die Angabe in ihrem tatsächlichen Gehalt zu substanzarm und ungreifbar ist, um einen bestimmten Sachverhalt zu kennzeichnen, BGH vom 11.3.2008 (Gen-Milch), NJW 2008, 2110, 2112 Rn. 16 ff.

Die Angabe, K sei „ratlos“, ist diffus. Sie läuft letztlich auf eine Einschätzung hinaus, nämlich darauf, dass K in den Augen der R keine überzeugenden wirtschaftlichen Lösungen hat und mit der Talfahrt der Wirtschaft politisch überfordert ist. Es geht nicht um ein konkretes tatsächliches Geschehen, das gerichtlich überprüft werden könnte. Es handelt sich folglich um eine Meinung.

Eine Tatsachenangabe käme beispielsweise in Betracht, wenn K auf einer Pressekonferenz Fragen nach der Überwindung der Talfahrt nicht beantwortet und R schreiben würde: „K verweigert die Antwort auf Fragen nach der Lösung der Wirtschaftskrise“.

II. Äußerung, K „räume ein“, in der Wirtschaftspolitik ratlos zu sein.

1. Tatsache (+)

Die Äußerung besagt, dass K eine bestimmte Aussage gemacht hat, nämlich eingestanden hat, selber keine Lösung für die Wirtschaftskrise zu haben beziehungsweise ratlos zu sein. Es ist gerichtlich überprüfbar (zum Beispiel anhand von Zeugen, Bild-/Tonaufzeichnungen, Protokollen), ob sich K so geäußert hat. R zitiert den K und führt ihn so als Zeugen gegen sich selbst an. Ein Zitat ist die inzidente Tatsachenbehauptung, der Zitierte habe sich so geäußert, wie er zitiert wird, BGH vom 21.6.2011 (Prinzip Arche Noah), NJW 2011, 3516 Rn. 11.

2. Unzutreffend (+)

Die Angabe ist unzutreffend, wenn sie der Wahrheit nicht entspricht beziehungsweise, wenn K die betreffende Äußerung nicht gemacht hat.

K hat auf die Frage der R eine „entschuldigend-hilflose Geste“ gemacht. Eine Äußerung kann auch in einem Verhalten beziehungsweise in einer Geste bestehen.

Die Geste müsste aber auch den inhaltlichen Erklärungswert haben, dass K sich selbst als ratlos ansieht. Das ist nicht der Fall. Die Geste hat keinen solchen Erklärungswert.

- K wird „von vielen Reportern“ angesprochen und nicht nur von R. Er macht die Geste „in Richtung der Reporter“ und nicht allein gegenüber R. Das spricht bereits dagegen, dass er speziell zur Frage der R Stellung nehmen will.
- Der „entschuldigend-hilflose“ Charakter der Geste erklärt sich aus der Situation, denn K „hetzt in Zeitnot“ zu einem Termin. K gibt keine inhaltliche Positionierung ab, sondern entschuldigt sich dafür, dass er den Reportern aufgrund der zeitlichen Umstände nicht antworten kann.
- K sieht sich einer wichtigen Entscheidung über den Ausschluss eines Fraktionsmitglieds gegenüber. Er wird „im Vorbeigehen“ zu einer Angelegenheit gefragt, die mit der möglichen Pädophilie des Fraktionsmitglieds nichts zu tun. Es gibt auch deshalb keinen Anlass für die Annahme, K wolle sich in dieser Situation grundlegend zur Wirtschaftskrise positionieren und einen Offenbarungseid erklären.

R hat in dem Zeitungsartikel eine unzutreffende Tatsachenerklärung abgegeben.